Verordnung über das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister
(MOFIS-Register-Verordnung)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die MOFIS-Register-Verordnung vom 3. September 2003[1] wird wie folgt geändert:

Art. 7 Übernahme von Daten aus MOFIS in andere automatisierte Register

[1] Die Polizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie die mit verkehrspolizeilichen Aufgaben betrauten Zollorgane dürfen Daten aus dem MOFIS in eigene andere Datensysteme übernehmen, wenn sie den Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleisten und die Daten ausschliesslich für die Erstellung von Rapporten oder Berichten im Rahmen einer Fahndung oder einer Strafverfolgung verwenden.

[2] Daten aus dem MOFIS dürfen:

a. ins Teilregister zur Erfassung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung vom … 2010[2] über das Strassenverkehrsunfall-Register (SURV) übernommen werden zwecks:
   1. Verifizierung und Komplettierung der Fahrzeugdaten,
   2. Ermittlung der Fahrzeug-Stammnummer;
b. in anonymisierter Form mit Daten des Teilregisters zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 1 Buchstabe b SURV verknüpft werden für Auswertungen nach Artikel 17 SURV.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

[1] SR **741.56**
[2] SR **741.57**